

Klaus Weber

Bayerisches Kommunalwahlrecht

Kommentar | 4. Auflage



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

Weber
Bayerisches Kommunalwahlrecht

Bayerisches Kommunalwahlrecht

Kommentar

Begründet von

Gerhard Oehler

Oberregierungsrat a.D., ehem. Kommunalreferent bei der Regierung von
Unterfranken, Lehrbeauftragter für Kommunalrecht und Kommunalabgabenrecht

fortgeführt von

Klaus Weber

Regierungsdirektor a.D.

4. Auflage



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG · WIESBADEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2001 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG · Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

4. Auflage 2019

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

ISBN 978-3-8293-1509-8

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	5
Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) – Text –...	9
Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) – Kommentar –	37
Grundsätzliche Allgemeine Ausführungen	37
ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
ABSCHNITT I: WAHLRECHT, STIMMRECHT	
Art. 1 Wahlrecht	40
Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht	54
Art. 3 Stimmrecht	56
ABSCHNITT II: WAHLORGANE, BESCHWERDEAUSSCHUSS	
Art. 4 Wahlorgane	57
Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuss	62
Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand ...	65
Art. 7 Wahlehrenamt	68
Art. 7a Gemeindefreie Gebiete	71
Art. 8 Beschwerdeausschuss	71
ABSCHNITT III: VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL, SICHERUNG DER WAHL FREIHEIT	
Art. 9 Wahltag	73
Art. 10 Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen	73
Art. 11 Wahlkreis, Stimmbezirke	74
Art. 12 Wählerverzeichnisse	75
Art. 13 Erteilung von Wahlscheinen	78
Art. 14 Briefwahl	80
Art. 15 Dauer der Abstimmung	82
Art. 16 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen	83
Art. 17 Grundsatz der Öffentlichkeit	85
Art. 18 Abstimmungsgeheimnis	87
Art. 19 Feststellung des Wahlergebnisses	88
Art. 20 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis	92
ZWEITER TEIL: WAHL DER GEMEINDERATSMITGLIEDER UND DER KREISRÄTE	
ABSCHNITT I: GRUNDSÄTZE	
Art. 21 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats	97

Inhaltsübersicht – GLKrWG

Art. 22 Wahlrechtsgrundsätze	100
Art. 23 Wahlzeit	102

ABSCHNITT II: WAHLVORSCHLÄGE

Art. 24 Wahlvorschlagsrecht	103
Art. 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	109
Art. 26 (aufgehoben)	112
Art. 27 Unterstützung von Wahlvorschlägen	112
Art. 28 Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine	115
Art. 29 Aufstellung der sich bewerbenden Personen	119
Art. 30 Beauftragte für die Wahlvorschläge	123
Art. 31 Einreichung der Wahlvorschläge	125
Art. 32 Zulassung der Wahlvorschläge	127
Art. 33 Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge	131

ABSCHNITT III: VERHÄLTNIISWAHL

Art. 34 Stimmenzahl und Vergabe der Stimmen	134
Art. 35 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge	136
Art. 36 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen	138
Art. 37 Listennachfolger	138

ABSCHNITT IV: MEHRHEITSWAHL

Art. 38 Mehrheitswahl	139
-----------------------------	-----

DRITTER TEIL: WAHL DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS UND DES LANDRATS

ABSCHNITT I: GRUNDSÄTZE

Art. 39 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ...	141
Art. 40 Wahlrechtsgrundsätze	143
Art. 41 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters	144
Art. 42 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats ...	144
Art. 43 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter	146
Art. 44 Festsetzung eines abweichenden Wahltermins	148

ABSCHNITT II: WAHLVORSCHLÄGE, WAHLERGEBNIS

Art. 45 Wahlvorschläge	149
Art. 46 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl	151

VIERTER TEIL: ANNAHME DER WAHL, AMTSVERLUST

Art. 47 Annahme der Wahl	154
Art. 48 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken	156
Art. 49 Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot	158

FÜNFTER TEIL: ÜBERPRÜFUNG DER WAHL

Art. 50 Wahlprüfung	160
Art. 51 Wahlanfechtung	167

Art. 51a Rechtsweg	172
Art. 52 Nachwahl, Neuwahl	174
SECHSTER TEIL: KOSTEN, WAHLSTATISTIK, VOLLZUGSVORSCHRIFTEN	
Art. 53 Freistellungs- und Erstattungsanspruch	179
Art. 54 Kosten	181
Art. 55 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine	182
Art. 56 Wahlstatistik	183
Art. 57 Ordnungswidrigkeiten	184
Art. 58 Verordnungsermächtigung	185
SIEBTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 59 Schriftform	186
Art. 60 Übergangsregelung	187
Art. 61 Inkrafttreten	187
Anhang	
1. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung	189
2. Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek), IMBek. vom 7. 5. 2019 – B 1 – 1367 – 3 – 14	257
3. Bekanntmachungen des Landesamtes für Statistik	
3.1 Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG	432
3.2 Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke	433
4. Wahlkalender	434
Stichwortverzeichnis	443

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
Abs.	= Absatz
a. F.	= alte(r) Fassung
AGBtG	= Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
AGVwGO	= Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
AllMBL	= Allgemeines Ministerialamtsblatt
ÄndG	= Änderungsgesetz
ÄndV	= Änderungsverordnung
Anm.	= Anmerkung
Art.	= Artikel
AuslG	= Ausländergesetz
BayBG	= Bayerisches Beamtenengesetz
BayBgm	= „Der Bayerische Bürgermeister“, Zeitschrift
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
BayDO	= Bayerische Disziplinarordnung
BayGT	= „Bayer. Gemeindetag“, Zeitschrift
BayRS	= Bayerische Rechtssammlung
BayVBl.	= „Bayerische Verwaltungsblätter“, Zeitschrift
BayVerfGH	= Bayer. Verfassungsgerichtshof
BayVGH	= Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
Bek	= Bekanntmachung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
Bgm.	= Bürgermeister
BMG	= Bundesmeldegesetz
BtG	= Betreuungsgesetz
BV	= Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung, Band ... Seite ...
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung, Band ... Seite ...
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz
BW	= Baden-Württemberg
BWG	= Bundeswahlgesetz
BWO	= Bundeswahlordnung
DÖV	= „Die öffentliche Verwaltung“, Zeitschrift
DRiG	= Deutsches Richtergesetz
DVBl	= „Deutsches Verwaltungsblatt“ (Zeitschrift)
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung

Abkürzungsverzeichnis – GLKrWG

EG	= Europäische Gemeinschaft
Erl.	= Erläuterung(en)
EU	= Europäische Union
EuWG	= Europawahlgesetz
EuWO	= Europawahlordnung
FAG	= Finanzausgleichsgesetz
FGG	= Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMBL.	= Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
FSt	= „Die Fundstelle“, Zeitschrift
G	= Gesetz
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLKrWBek	= Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreisordnung (Bekanntmachung)
GLKrWG	= Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
GLKrWO	= Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
GO	= Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GR	= Gemeinderat
GRM	= Gemeinderatsmitglied
GVBl.	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GWG	= Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz – GWG)
GWO	= Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung – GWO)
h. M.	= herrschende Meinung
i. d. F.	= in der Fassung
IMBek.	= Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
KommP BY	= „Kommunalpraxis“ Ausgabe Bayern, Zeitschrift
KommZG	= Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KrR	= Kreisrat
KrT	= Kreistag
KWBG	= Gesetz über kommunale Wahlbeamte
LKrO	= Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
LKrWG	= Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz – LKrWG)
LR	= Landrat
LStVG	= Landesstraß- und Verordnungsgesetz
LT-Drs	= Landtagsdrucksache
LWG	= Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
LWO	= Landeswahlordnung
MABl	= Ministerialamtsblatt der bayerischen Inneren Verwaltung
MeldeG	= Meldegesetz
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue(r) Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift, Zeitschrift

GLKrWG – Abkürzungsverzeichnis

NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	= NVwZ – Rechtsprechungs-Report
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OWiG	= Gesetz über die Ordnungswidrigkeit
PartG	= Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
RAB	= Rechtsaufsichtsbehörde
RdNr.	= Randnummer
RGBI	= Reichsgesetzblatt
s.	= siehe
S.	= Seite
StAG	= Staatsangehörigkeitsgesetz
StAngRG	= Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
StAnz.	= Staatsanzeiger
StAR-VwV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht
StGB	= Strafgesetzbuch
StMdl	= Staatsministerium des Innern
ThürVBl	= „Thüringer Verwaltungsblätter“, Zeitschrift
Urt.	= Urteil
VerfGH	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des BayVerfGH, Band ... Seite ...
VerwRspr.	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Entscheidungssammlung
VG	= Verwaltungsgericht
VGem	= Verwaltungsgemeinschaft
VGemO	= Verwaltungsgemeinschaftsordnung
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VGHE	= Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (ohne Zusatz: des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs)
VGH n. F.	= Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Amtliche Sammlung, neue Folge, Band ... Seite ...
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WA	= Wahlausschuss
WL	= Wahlleiter
ZAR	= Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZPO	= Zivilprozessordnung
ZuVOWiG	= Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitsrecht

**Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister,
der Kreistage und der Landräte
(Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834),
zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342)

– Text –

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Wahlrecht, Stimmrecht

- Art. 1 Wahlrecht
- Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht
- Art. 3 Stimmrecht

Abschnitt II:

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

- Art. 4 Wahlorgane
- Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuss
- Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand
- Art. 7 Wahlelenamt
- Art. 7a Gemeindefreie Gebiete
- Art. 8 Beschwerdeausschuss

Abschnitt III:

Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

- Art. 9 Wahltag
- Art. 10 Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen
- Art. 11 Wahlkreis, Stimmbezirke
- Art. 12 Wählerverzeichnisse
- Art. 13 Erteilung von Wahlscheinen
- Art. 14 Briefwahl
- Art. 15 Dauer der Abstimmung
- Art. 16 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
- Art. 17 Grundsatz der Öffentlichkeit
- Art. 18 Abstimmungsgeheimnis
- Art. 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- Art. 20 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Zweiter Teil:

Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

Abschnitt I:

Grundsätze

- Art. 21 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats
- Art. 22 Wahlrechtsgrundsätze
- Art. 23 Wahlzeit

Abschnitt II:

Wahlvorschläge

- Art. 24 Wahlvorschlagsrecht
- Art. 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- Art. 26 (aufgehoben)
- Art. 27 Unterstützung von Wahlvorschlägen
- Art. 28 Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine
- Art. 29 Aufstellung der sich bewerbenden Personen
- Art. 30 Beauftragte für die Wahlvorschläge
- Art. 31 Einreichung der Wahlvorschläge
- Art. 32 Zulassung der Wahlvorschläge
- Art. 33 Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

Abschnitt III:

Verhältniswahl

Art. 1 Text – GLKrWG

- Art. 34 Stimmzahl und Vergabe der Stimmen
- Art. 35 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
- Art. 36 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen
- Art. 37 Listennachfolger

Abschnitt IV: Mehrheitswahl

- Art. 38 Mehrheitswahl

Dritter Teil: Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Abschnitt I: Grundsätze

- Art. 39 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- Art. 40 Wahlrechtsgrundsätze
- Art. 41 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
- Art. 42 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats
- Art. 43 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter
- Art. 44 Festsetzung eines abweichenden Wahltermins

Abschnitt II: Wahlvorschläge, Wahlergebnis

- Art. 45 Wahlvorschläge
- Art. 46 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

Vierter Teil:

Annahme der Wahl, Amtsverlust

- Art. 47 Annahme der Wahl
- Art. 48 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken
- Art. 49 Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

Fünfter Teil:

Überprüfung der Wahl

- Art. 50 Wahlprüfung
- Art. 51 Wahlanfechtung
- Art. 51a Rechtsweg
- Art. 52 Nachwahl, Neuwahl

Sechster Teil:

Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

- Art. 53 Freistellungs- und Erstattungsanspruch
- Art. 54 Kosten
- Art. 55 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine
- Art. 56 Wahlstatistik
- Art. 57 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 58 Verordnungsermächtigung

Siebter Teil:

Schlussbestimmungen

- Art. 59 Schriftform
- Art. 60 Übergangsregelung
- Art. 61 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt I

Wahlrecht, Stimmrecht

Art. 1

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Art. 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Art. 3

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
3. durch Briefwahl.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(5) ¹Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Abschnitt II
Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

Art. 4
Wahlorgane

(1) ¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt. ⁴Eine Ersatzvornahme nach Art. 113 GO und Art. 99 LKrO ist ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung zulässig. ⁵Die Gemeinde oder der Landkreis ist vor der Ersatzvornahme anzuhören; dabei ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist rechtmäßig zu entscheiden.

(2) Wahlorgane sind

1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen sowie ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Landkreiswahlen,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(3) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

(4) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) ¹Die Amtszeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Berufung. ²Sie endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags; bei einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Kreisratswahl verbundenen Wahl des Landrats endet sie mit dem Beginn von dessen Amtszeit.

Art. 5
Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen.

³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder

Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

Art. 6

Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde berufen.

(2) ¹Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend Art. 5 Abs. 2 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft. ²Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstandsbeauftragen.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschriften, der Dienstherr oder öffentliche Arbeitgeber im Sinn des Abs. 5 Satz 1, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

Art. 7

Wahlehrenamt

(1) Bei Wahlehrenämtern entscheidet die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreisewahlen der Landkreis, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO oder Art. 13 LKrO vorliegt.

(2) ¹Die Wahlorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen. ³Im Übrigen gelten Art. 20 GO und Art. 14 LKrO.

Art. 7a–10 Text – GLKrWG

(3) Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.

Art. 7a

Gemeindefreie Gebiete

In gemeindefreien Gebieten werden bei Landkreiswahlen die Gemeindeaufgaben von derjenigen kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.

Art. 8

Beschwerdeausschuss

¹Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und
3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

³Für die Mitglieder nach Nummern 2 und 3 ist jeweils mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Die Benennung gilt für die Dauer von sechs Jahren; sie kann aus wichtigem Grund geändert werden.

Abschnitt III

Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

Art. 9

Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) ¹Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat März statt. ²Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

Art. 10

Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ²Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) ¹Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. ²Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Art. 11

Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.

(2) ¹ Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. ² Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. ³ Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) ¹ Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. ² Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben.

Art. 12

Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) ¹ Die Gemeinden halten die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht bereit (Einsichtsfrist). ² Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
2. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

(3) ¹ Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ² Falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag, der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. ³ Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. ⁴ Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁵ Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 13

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wahlverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

(2) ¹ Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ² Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. ³ Art. 12 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 14–17 Text – GLKrWG

Art. 14

Briefwahl

(1) ¹ Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und

2. die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übersenden. ² Der Wahlbrief muss bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. ³ Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden sind.

Art. 15

Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Trifft eine Gemeinde- oder Landkreiswahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

Art. 16

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

¹ Für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. ² Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind von der Gemeinde, die Stimmzettel für die Landkreiswahlen vom Landkreis zu beschaffen.

³ Für die Beschaffung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Stimmzettelumschläge, Wahlumschläge und Merkblätter) sorgen bei den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise.

Art. 17

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.

(2) ¹ Die Wahlausschüsse, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³ Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) ¹ Der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. ² Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 18

Abstimmungsgeheimnis

(1) ¹ Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ² Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) ¹ Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ² Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Art. 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹ Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ² Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenwahl zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(2) ¹ Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. ² Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Briefwahl für seinen Bereich fest. ³ Wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefwahl zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest. ⁴ Die Stimmen einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis wegzieht oder sonst ihr Wahlrecht verliert.

(3) ¹ Nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis. ² Der Wahlausschuss stellt das abschließende Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. ³ Er ist befugt, die Stimmergebnisse einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie die Entscheidungen über die Wählbarkeit zu berichtigen. ⁴ Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses. ⁵ Der Wahlleiter verkündet das abschließende Wahlergebnis.

Art. 20

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

ZWEITER TEIL

WAHL DER GEMEINDERATSMITGLIEDER UND DER KREISRÄTE

Abschnitt I

Grundsätze

Art. 21

Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- 1. Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 ist,**
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,**
- 3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.**

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

- 1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,**
- 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder**
- 3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.**

Art. 22

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

Art. 23

Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) ¹ Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. ² Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit, wird der Gemeinderat oder der Kreistag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählt. ³ Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ⁴ Wahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt. ⁵ Die Wahlzeit des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mit der Annahme der Wahl durch alle Mitglieder, spätestens am 29. Tag nach dem Wahltag.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

Abschnitt II Wahlvorschläge

Art. 24 Wahlvorschlagsrecht

(1) ¹ Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). ² Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. ³ Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.

(2) ¹ Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War eine organisierte Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
2. In den übrigen Fällen ist die Übereinstimmung dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben. Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen, stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

² Wird ein Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlags nicht erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

(3) ¹ Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. ² Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

³ Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. ⁴ Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagsträgers zu sein, stellt keine Untergliederung dar. ⁵ Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

Art. 25–27 Text – GLKrWG

(4) Auf Anforderung hat der Wahlvorschlagsträger dem Wahlleiter mitzuteilen, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde. Der Wahlleiter kann hierzu Unterlagen anfordern.

Art. 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 41. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt und nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. ² Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Art. 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹ Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisträte zu wählen sind. ² In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann vom Wahlvorschlagsträger die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) ¹ Jede sich bewerbende Person darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Art. 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die sich bewerbende Person muss ihre Zustimmung zu der Bewerbung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹ Im Wahlvorschlag kann auch bestimmt werden, dass dieselbe sich bewerbende Person auf dem Stimmzettel zweimal oder dreimal aufgeführt wird. ² Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) ¹ Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. ² Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. ³ Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Unterstützung von Wahlvorschlägen

(1) ¹ Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. ² Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. ³ Maßgeblich sind die vom Landeshauswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer

der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt

1. bei Gemeinderatswahlen

a) in Gemeinden mit bis zu

1 000 Einwohnern	40
2 000 Einwohnern	50
3 000 Einwohnern	60
5 000 Einwohnern	80
10 000 Einwohnern	120
20 000 Einwohnern	180
30 000 Einwohnern	190
50 000 Einwohnern	215
100 000 Einwohnern	340
150 000 Einwohnern	385,

b) in den Städten

Augsburg	470
Nürnberg	610
München	1 000;

2. bei Kreistagswahlen

a) in Landkreisen mit bis zu

100 000 Einwohnern	340
150 000 Einwohnern	385
200 000 Einwohnern	430,

b) in Landkreisen mit mehr als

200 000 Einwohnern	470.
--------------------	------

Art. 28

Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine

(1) ¹ Soweit erforderlich, werden für jeden Wahlvorschlag von den Wahlleitern spätestens am Tag nach der Einreichung bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei Gemeindevahlen und bei Landkreiswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten aufgelegt. ² Art. 20 gilt entsprechend.

(2) ¹ Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu in der Gemeinde, in der sie spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt sind, in Unterstützungslisten einzutragen; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. ² Art. 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. ³ Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

(3) ¹ Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ² Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten

Art. 29 Text – GLKrWG

rigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.³ Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.⁴ Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(4) ¹ Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragsfrist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ² Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragsfrist über die Beschwerde zu entscheiden. ³ Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. ⁴ Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 29

Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(1) Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(2) Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

(3) Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen, gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

(4) Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

(5) ¹ Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ² Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ³ Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴ Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

Art. 30

Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) ¹In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung. ²Der Beauftragte und die stellvertretende Person müssen wahlberechtigt sein.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und seine Stellvertretung können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit derjenigen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 31

Einreichung der Wahlvorschläge

¹Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag einzureichen; ihre Zurücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. ²Wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, können Wahlvorschläge noch bis 18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag nachgereicht werden. ³Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisträte zu wählen sind; eine mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos. ⁴In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 25 Abs. 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 52. Tag vor dem Wahltag eingereicht worden ist.

Art. 32

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese, soweit möglich, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. ³Handelt es sich um Mängel, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, kann innerhalb dieser Frist ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. ⁴Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

(2) ¹Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. ²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben.

(3) ¹Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten für den Wahlvorschlag unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. ²Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag beim Wahlleiter erheben. ³Der Wahlausschuss muss auf diese Einwendungen hin und kann von Amts wegen bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen.

Art. 33, 34 Text – GLKrWG

(4) ¹Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss. ²Der Antrag ist bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; dem Wahlleiter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge beseitigt werden.

Art. 33

Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefasst spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(2) ¹Bei der Bekanntmachung werden die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge genannt:

1. Die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl auf sie entfallenen Sitze,
2. die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl oder bei der letzten Kreistagswahl für sie abgegebenen Stimmen,
3. die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

²Bei gleicher Sitzzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen. ³Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder der Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

Abschnitt III

Verhältnisswahl

Art. 34

Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisträte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern hat sie, falls von der Möglichkeit des Art. 25 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen nur sich bewerbenden Personen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Die stimmberechtigte Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn die stimmberechtigte Person außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen gibt.
4. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.

5. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Art. 35

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) ¹Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. ²Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.

(2) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ²Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ³Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er sich bewerbende Personen enthält, bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 36

Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

¹Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen.

²Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

Art. 37

Listennachfolger

(1) Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Listennachfolger; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. ²Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müsste er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können.